

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 16. Mai 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Annahme der Motion 22.3377. «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) kritisierte das Parlament die aktuellen Regelungen zur Bemessung des Invaliditätsgrades und beauftragte den Bundesrat, eine Bemessungsgrundlage einzuführen, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Der Bundesrat erachtet die Erstellung spezifisch für die Invalidenversicherung (IV) geschaffener Lohnstrukturerhebungs-Tabellen (LSE-Tabellen) als zu aufwendig und bezweifelte die notwendige Qualität und Ausprägung der allfälligen Tabellen. Deshalb schlägt der Bundesrat für die Umsetzung der Motion alternativ einen Pauschalabzug von 10% vom jeweiligen Valideneinkommen vor, welches in der Schweizerischen LSE-Tabelle aufgeführt ist.

Die Mitte unterstützt das Anliegen der Motion klar, mit welcher invaliditätskonforme Tabellenlöhne und eine faire IV-Grad-Ermittlung gefordert wird. Sie teilt die Ansicht der Motion, dass die heutigen Tabellenlöhne für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu hoch sind. Diese Kritik ist denn auch seitens Lehre und Forschung zu hören.

Ungenügende Umsetzung der Motion

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Pauschalabzug von 10% steht Die Mitte kritisch gegenüber. So ist die empirische Herleitung, welche im Motionstext explizit gefordert wird, im vorgeschlagenen Alternativmodell für Die Mitte nicht ersichtlich. So hält beispielsweise das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) deutlich stärkere Korrekturen für empirisch korrekt. Aus diesem Grund kommt für Die Mitte das Alternativmodell nur dann infrage, wenn der Pauschalabzug höher als die vom Bundesrat vorgesehenen 10% ist. Auch bedauert Die Mitte, dass der Bundesrat in seinem Bericht nicht näher auf den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler eingeht. Dies, obwohl die Motion einen Einbezug dieses Lösungsvorschlags verlangt.

Die Mitte spricht sich nicht grundsätzlich gegen ein Alternativmodell zum Vorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler aus. Jedoch sollten die Forderungen der Motion umfassend umgesetzt werden. Dies ist beim aktuellen Vorschlag des Bundesrates leider nicht der Fall.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Per Mail:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juni 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IV): Umsetzung der Motion 22.3377 – Invaliditätskonforme Tabellenlöhne

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 1. Januar 2022 sind die Bestimmungen zur Weiterentwicklung der IV in Kraft getreten. Grundsätzlich ist für die EVP problematisch, dass die LSE-Tabellenlöhne weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkung widerspiegeln und Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Vergleich hierzu systematisch wesentlich tiefer sind und dass wichtige lohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion in den LSE-Tabellenlöhnen zu wenig berücksichtigt werden.

Am 6. April 2022 reichte die SGK-N die Motion 22.33771 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» ein, die anschliessend sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat überaus deutlich angenommen wurde. Die Motion beauftragt den Bundesrat, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der IVV, wonach die gestützt auf die LSE-Tabellen ermittelten Invalideneinkommen pauschal um 10 Prozent reduziert werden sollen, setzt der Bundesrat die Motion 22.3377 aus unserer Sicht nicht genügend um: Der Wert von 10 Prozent ist nicht empirisch abgestützt. Indem sich der Bundesrat bei seinem Vorschlag weder an das Modell Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler anlehnt, noch umfassend auf die Studie BASS abstellt, kommt er der entsprechenden Forderung der Motion nicht genügend nach. Für uns ist es unverständlich, dass der Bundesrat das Modell Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler in seinem erläuternden Bericht nicht näher darstellt und in einem transparenten Vergleich die Vor- und Nachteile zum von ihm vorgeschlagenen Alternativmodell (Pauschalabzug) aufzeigt. Dies wurde

¹ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223377>, Abrufdatum 13.04.2023.

explizit in der obengenannten Motion so verlangt und die EVP würde es begrüßen, wenn der Bundesrat diese Analyse nachliefern würde und in der Meinungsbildung zur Verordnung berücksichtigen würde.

Des Weiteren geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, auf welcher Methodik und auf welchen Grundlagen der vorgeschlagene Pauschalabzug von 10 Prozent basiert und wie damit die in der Studie BASS aufgezeigten Benachteiligungen der Versicherten korrigiert werden sollen. Das vorliegende Alternativmodell ist für uns nicht akzeptabel, da der Pauschalabzug zu tief angesetzt ist und die Motion 22.3377 nicht erfüllt. Die Studie BASS führt aus, dass IV-Rentnerinnen und IV-Rentner mit einer Resterwerbsfähigkeit und somit Teilrenten im Mittel nochmals signifikant weniger verdienen als Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, jedoch ohne Zugang zu einer Rente. Gemäss Studie BASS ist ihr Medianlohn um 17 Prozent tiefer. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates in seinem erläuternden Bericht beträgt die sich aus der Studie BASS ergebende Referenzgrösse somit nicht nur 10 Prozent, sondern 17 Prozent. Wir fordern den Bundesrat daher auf, sich bei der Umsetzung der Motion 22.3377 und bei der Ausgestaltung seines Alternativmodells (Pauschalabzug) auf den Stand der Forschung und somit umfassend auf die Studie BASS abzustützen und somit folglich einen Pauschalabzug von 17 Prozent vorzusehen. Zudem ist festzustellen, dass gemäss der Studie BASS noch zusätzliche lohnmindernde Faktoren (wie übermässige Einschränkungen bei bestimmten Krankheiten/Krankheitsbildern, Alter etc.) zu berücksichtigen sind. Zusätzliche lohnmindernde Faktoren können zu weiteren Abzügen führen, diese sollen maximal 25 Prozent betragen.

Wir bitten den Bundesrat, dass er sich bei den LSE-Tabellenlöhnen an die Botschaft zur Weiterentwicklung der IV und somit an «die in der Rechtsprechung definierte Praxis» anlehnt und einen angemessenen Abzug von den LSE-Tabellenlöhnen ermöglicht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 5. Juni 2023 / MD
Änderung IVV

Elektronischer Versand: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen hat die umzusetzende Motion der SGK-N 22.3377 unterstützt. Die Motion will dem Umstand Rechnung tragen, dass die heute verwendete Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) den spezifischen Anforderungen bei der Berechnung des Invalideneinkommens nur ungenügend Rechnung tragen. Der Bundesrat wurde deshalb beauftragt, mittels invaliditätskonformen Tabellenlöhnen eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Invalideneinkommens «realistische Einkommensmöglichkeiten» von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat nun aus, dass die von der Motion geforderten Umsetzung des Lösungsvorschlages von Riemer-Kafka/Schwegler per 1. Januar 2024 nicht möglich sei. Dies aufgrund der aufwändigen Implementierung und diverser offenen Fragen, so zum Beispiel im Bereich der Rechtssicherheit.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternative, wonach das Invalideneinkommen wie bis anhin auf den LSE-Tabellen basiert, der Wert künftig jedoch pauschal um einen fixen Prozentanteil reduziert wird (der Bundesrat schlägt 10% vor), erachten wir grundsätzlich als geeignet. Dadurch kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen tiefer sind als diejenigen von Personen, die keine IV beziehen. Die vorgeschlagene Umsetzung entspricht somit zumindest dem politischen Ziel der umzusetzenden Motion.

Der FDP ist es ein Anliegen, dass sich die Höhe des Pauschalabzugs auf wissenschaftlichen Erkenntnissen stützt. In diesem Zusammenhang weist die FDP auf die im erläuternden Bericht zitierten Studie des Büro BASS «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung» hin: Die Analyse kommt zum Schluss, dass der Medianlohn von erwerbstätigen Personen, die eine IV-Rente beziehen, 17% tiefer ist im Vergleich zu Personen, die keine IV beziehen. Gleichzeitig nimmt die FDP zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Datengrundlage der Studie Bass als ungeeignet erachtet.

Vor diesem Hintergrund fordert die FDP den Bundesrat dazu auf, die Höhe des gewählten Pauschalabzuges vor der Einführung und unter Berücksichtigung der relevanten Stakeholder zu überprüfen. Ebenfalls soll die bereits angekündigte Evaluation künftige wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Berechnung des Pauschalabzugs oder des IV-Grads im Allgemeinen relevant sind, berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Beilagen

-



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 1. Juni 2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die vorliegende Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist auf eine vom National- und Ständerat angenommene Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ([Motion 22.3377](#)) zurückzuführen. Die GRÜNEN begrüßen die von den eidgenössischen Räten angestossene Änderung hin zu invaliditätskonformen Tabellenlöhnen im Grundsatz ausdrücklich, erachten den Auftrag des Parlaments mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage aber als noch nicht erfüllt an.

Zu tiefer Pauschalabzug erfüllt Auftrag des Parlaments nicht

Die der Verordnungsänderung zugrundeliegende Motion verlangt eine Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen des IV-Grads, die sich «auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt». Dies ist beim Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall. Mit dem vorgeschlagenen Pauschalabzug von zehn Prozent stützt sich der Bundesrat weder auf den in der Motion erwähnten Lösungsvorschlag Riemer-Kafka/Schwegler noch auf die Studie BASS ab, obwohl er letztere als Grundlage bezeichnet. Die Studie BASS fordert aber bei einer pauschalen Lösung einen Abzug von 17 Prozent und die Berücksichtigung

zusätzlicher, individueller lohnmindernder Faktoren. Bemerkenswert ist auch, dass die Berechnungen des Bundesrates lediglich auf Lohndaten von Erwerbstätigen basieren, die zwar starke gesundheitliche Einschränkungen angeben, aber keine IV-Rente erhalten. Entscheidend ist hingegen der Lohnunterschied zwischen Valideneinkommen und Personen mit einer Teilrente. Der Bundesrat wurde im Nationalrat folglich sowohl vom Kommissionssprecher als auch im Rahmen einer Frage von Nationalrätin Manuela Weichelt darauf hingewiesen, dass ein Pauschalabzug von zehn Prozent zu tief angesetzt ist.¹ **Mit einem Pauschalabzug von lediglich zehn Prozent stützt sich der Bundesrat weder auf anerkannte statistische Methoden noch auf den aktuellen Stand der Forschung ab – der von den eidgenössischen Räten formulierte Auftrag an den Bundesrat ist somit nicht erfüllt.**

Die GRÜNEN stimmen mit dem Bundesrat aber überein, dass ein Pauschalabzug für die IV-Stellen einfacher umzusetzen und für die Versicherten leichter zu verstehen ist. Die GRÜNEN bieten deshalb Hand zu einer Umsetzung mittels Pauschalabzug, sofern sich dieser, wie auch von der vom Parlament überwiesenen Motion gefordert, auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützt. **Bei einer Umsetzung mit Pauschalabzug ist folglich ein Abzug von 17 Prozent mit zusätzlicher Berücksichtigung weiterer lohnmindernder Faktoren (wie zum Beispiel Teilzeitarbeit, Krankheitsgrad, Alter, Ausbildungsniveau und Branchenerfahrung) vorzusehen – so dass gesamthaft ein Abzug von bis zu 25 Prozent möglich ist.**

Des Weiteren begrüssen die GRÜNEN die Übergangsbestimmungen, welche die Gleichbehandlung aller Versicherten sicherstellt (Abs. 1). Eine vollumfängliche Neubeurteilung des medizinischen Sachverhaltes ist dafür aber nicht angezeigt. Die Übergangsbestimmung ist vielmehr so zu formulieren, dass die Neuberechnung des Invaliditätsgrades nur dann vorgenommen wird, wenn die Neuberechnung für die versicherte Person zu keiner Schlechterstellung führt.

Weiter begrüssen die GRÜNEN den Vorschlag des Bundesrates, dass Betroffene, bei denen ein Rentenanspruch aufgrund eines zu geringen Invaliditätsgrads abgelehnt wurde, sich erneut bei einer IV-Stelle anmelden können (Abs. 2). Dieser Anspruch auf eine Neuanschuldung muss aber auch auf die Gewährung einer Umschulung ausgeweitet werden – auf die von den IV-Stellen aktiv hingewiesen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

¹ Siehe zum Pauschalabzug namentlich die Frage 23.7195 (Weichelt): [«Tabellenlöhne: Im Wach- oder Schlafzustand?»](#) sowie allgemein zur unzureichenden Berechnung der Tabellenlöhne die Fragen 21.8091 (Weichelt): [«Tabellenlöhne der IV: wird tatsächlich mit Löhnen bis zu CHF 13 739 für niedrigstes Kompetenzniveau gerechnet?»](#) und 21.8158 (Weichelt): [«IV-Tabellenlöhne: Wird das Total bei der LSE-Tabelle nicht doch aus den einzelnen Branchen berechnet?»](#).

25. Mai 2023

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Umsetzungsvorschlag der Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Umsetzungsvorschlag und den erläuternden Bericht der Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung

Die Invalidenversicherung ist ein zentraler Pfeiler, um allen Menschen in der Schweiz die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Renten spielt dabei eine entscheidende Rolle: Die Renten sollen den Menschen entsprechend dem Invaliditätsgrad eine Unterstützung in ihrem Leben bieten. Zur Berechnung der Rentenhöhe wird, wenn vorhanden, das Einkommen vor der Invalidität als Referenz genommen. Sollte dies nicht möglich sein, wird als Referenz das Einkommen einer gesunden Person mit gleicher Ausbildung aus einer Lohntabelle verwendet, was mit dem Prinzip des ausgeglichenen Arbeitsmarkts begründet wird. Dies trägt dem Umstand jedoch nicht Rechnung, dass eine beeinträchtigte Person auch bei einer Vollzeitarbeit nicht die Leistung und damit das Einkommen einer gesunden Person erzielen kann. Das führt im Allgemeinen zu tieferen IV-Renten. Über eine Behebung dieses Missstandes wird schon länger diskutiert, da dies den Zielen der Neuausrichtung der IV als Eingliederungsorganisation mit der entsprechenden stufenlosen Rentensystematik zuwiderläuft.

Mit der Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» forderte die SGK-N konkret, dass eine neue Bemessungsgrundlage eingeführt wird, welche realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Die Motion verlangt, dass sich die Bemessungsgrundlage auf fachliche Erkenntnisse stützen soll, resp. wörtlich, sich «auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt». Insbesondere soll dabei gemäss der von beiden Räten überwiesenen Motion, nebst der von der Verwaltung favorisierten, pauschalen Tabellenlohnsystematik gemäss Studie Büro BASS, auch der Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler miteinbezogen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat nun ausschliesslich einen Umsetzungsvorschlag der Motion mit einer pauschalen Lösung in die Vernehmlassung geschickt. Im Unterschied zur Studie des Büro BASS, auf die sich die Verwaltung beruft, wendet sie aber nicht den Pauschalabzug von 17% auf den Referenzlohn an, sondern schlägt einen Pauschalabzug von 10% auf den Referenzlohn vor. Zudem versäumt die Verwaltung, eine gemässe Studie des Büros BASS notwendige Lösung für lohnmindernde Faktoren vorzulegen.

Unsere Position

Die Grünliberalen begrüssen eine Anpassung der Berechnungsgrundlage für die IV-Renten. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag entspricht aber nicht dem Auftrag der Motion. Wir fordern das BSV auf, den Auftrag der Motion zu erfüllen und bis 2025 eine neue Bemessungsgrundlage gemäss

Lösungsvorschlag Riemer-Kafka/Schwegler zu erarbeiten, oder zumindest die Pauschallösung mit einer Lösung für lohnmindernde Faktoren zu ergänzen.

Der Umsetzungsvorschlag kann eine leicht umsetzbare Übergangslösung als Sofortmassnahme darstellen. Allerdings erfüllt ein Pauschalabzug von 10% auf den Referenzlohn die Forderung der Motion klar nicht. Der Pauschalabzug muss basierend auf den Erkenntnissen der Studie des Büros BASS von 2021 auf 17% festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Melanie Mettler, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion





Per Email an:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 2. Juni 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads».

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der Umsetzung der angenommenen Motion [22.3377](#) "Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads" muss der Bundesrat bis zum 31. Dezember 2023 eine Bemessungsgrundlage implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte berücksichtigt, dass Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht die gleich hohen Löhne erzielen können wie gesunde Personen. Zur Umsetzung wird nun die Änderung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) vorgeschlagen, mit welcher bei einem nach der Lohntabelle der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE-Tabelle) bestimmten Einkommen mit Invalidität ein pauschaler Abzug von 10 Prozent vorgenommen wird. Kann die versicherte Person nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger tätig sein, resultiert damit, zusammen mit dem bereits existierenden Teilzeitabzug, ein gesamthafter Abzug von 20 Prozent. Der pauschale Abzug hat für alle Versicherten, bei welchen das Einkommen mit Invalidität mittels statistischer Einkommen festgelegt wird, unabhängig von der Art der gesundheitlichen Einschränkung (körperlich, psychisch, kognitiv, Komorbiditäten) und unabhängig vom Geschlecht die gleiche Auswirkung. Auch wird der Abzug sowohl bei bereits bestehenden Rentenleistungen als auch bei neuen gewährt.

Die SP Schweiz begrüsst, dass die IV-Tabellenlöhne mit der Umsetzung der Motion 22.3377 endlich angegangen werden. Seit Jahren ist bekannt, dass diese viel zu hoch angesetzt sind und Menschen mit Behinderungen darunter leiden, da sie deshalb viel zu tiefe Rentenleistungen erhalten. Verschiedene Rechtsgutachten gelangten bereits zum Ergebnis, dass diese LSE-Tabellenlöhne weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen widerspiegeln, wobei die Einkommen von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen im Vergleich dazu systematisch wesentlich tiefer sind. Hinzu kommt, dass wichtige, lohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion in den LSE-Tabellenlöhnen nicht

angemessen berücksichtigt werden. Wir begrüssen auch deshalb, dass das aktuelle System endlich revidiert wird.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung von der Stossrichtung her zwar einverstanden: Uns geht sie jedoch deutlich zu wenig weit. Auch ist das Anliegen der Motion mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nur teil-erfüllt. Die Motion beauftragte den Bundesrat, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind weder statistisch begründet, noch widerspiegeln sie die realistischen Einkommensmöglichkeiten.

Bedingungen Zustimmung zum Pauschalabzug

Wir können der vorgeschlagenen Änderung und dem pauschalen Abzug zustimmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt, dass der Abzug höher ausfällt. Es ist wichtig, nun rasch und unkompliziert eine Verbesserung herbeizuführen, damit raschestmöglich die betroffenen Menschen bessere IV-Renten erhalten. Die Ausführungen des Bundesrates im erläuternden Bericht, wie die Höhe von 10 Prozent festgelegt wurde, sind jedoch weder überzeugend noch fassen sie auf statistischen Erkenntnissen. Die Höhe der Pauschale ist deutlich zu tief gewählt. In früheren Diskussionsbeiträgen wurde bereits von deutlich mehr als 10 Prozent gesprochen. Konkret: Das Büro Bass schlägt selbst vor, 17 Prozent als Pauschale zu wählen und zusätzliche, lohnmindernde Faktoren zu berücksichtigen. Dies wird auch im [Schlussbericht](#) des Projekts zur Invaliditätsbemessung mittels LSE-Tabellen im Januar 2021 so festgehalten. Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind somit aus unserer Perspektive - und offensichtlich auch unter Berücksichtigung statistischer Erkenntnisse - viel zu tief gewählt. Zudem werden so die weiteren, lohnmindernden Faktoren nicht berücksichtigt. Wir fordern deshalb einen **Pauschalabzug von mindestens 17 Prozent sowie zusätzlich die Berücksichtigung von weiteren lohnmindernden Faktoren, bis zu einem gesamthaften Abzug von maximal 25 Prozent.** Wird dieser pauschale Abzug erhöht, tragen wir die vorgeschlagenen Änderungen mit.

Abschliessend möchten wir lobend festhalten, dass die Pauschale sowohl auf Neurentner:innen wie auch bestehende IV-Renten-Empfänger:innen angewendet wird. Hierbei ist es jedoch elementar wichtig, dass die Neuberechnung nicht zu einer Rentenverschlechterung führt. Wir schlagen deshalb, kongruent mit der Forderung von Behindertenverbänden, eine Umformulierung des entsprechenden Abs. 1 und Abs. 2 der Übergangsbestimmungen vor (Änderungsvorschlag: *kursiv*):

Abs. 1: « (...), bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und bei denen im Rahmen der Rentenzusprache nicht bereits ein höherer Abzug berücksichtigt wurde, ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Neuberechnung des Invaliditätsgrades vorzunehmen. (...)»

Abs. 2: Wurden eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder einem Anspruch auf eine Umschulung führt.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

Eidgenössisches Departement des
Inneren EDI
Bundesrat Alain Berset

Elektronisch an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 02. Juni 2023

**Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) -
Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Be-
rechnung des IV-Grads»**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Sicht der SVP ist die Vorlage grundlegend zu überarbeiten. Durch die Vorlage werden keine invaliditätskonformen Tabellenlöhne erreicht. Die Vorlage ist pauschalisierend und bezieht wichtige Faktoren wie das Ausbildungsniveau, Alter, Wirtschaftszweig oder geografischer Wohnort nicht mit ein.

Die vorgeschlagene Anpassung der IVV, wonach die ermittelten Invalideneinkommen pauschal um 10 Prozent reduziert werden sollen, setzt die Motion [22.3377](#) ungenügend um. Der vorgeschlagene Wert von 10 Prozent ist nicht ausreichend begründet. Mit dem Modell der Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler hätten die Löhne von beeinträchtigten Personen und somit der damit einhergehende Invaliditätsgrad genauer und individueller ermittelt werden können.

Die vorgeschlagenen 10 Prozent sind aus unserer Sicht ein guter pauschaler Satz zur Ermittlung der Entschädigungsgrundlage. Pauschal für alle IV-Bezüger den Wert von 10 Prozent als Grundlage zu nehmen, halten wir jedoch für den falschen Weg. Wir befürchten durch diesen pauschalen Ansatz vor allem eine Benachteiligung der schweizerischen Randgebiete.

Ein konkretes Beispiel dazu findet sich in der Bundesratsantwort auf die Interpellation [21.4480](#). Ein 53-jähriger Bergbauer, der 35 Jahre in die Sozialversicherung einbezahlt hatte, mit einem ermittelten Einkommen von 36'762 Franken, wurde zum IV-Fall. Das errechnete zumutbare Einkommen für diesen Bauern wurde auf 61'502 Franken festgelegt, wenn er sich anderen Tätigkeiten zuwenden würde. Dementsprechend hat er keinen Anspruch auf eine IV-Entschädigung. Auch mit dem vorgeschlagenen 10-prozentigen Abzug hätte dieser Bergbauer nach wie vor keinen Anspruch auf eine IV-Rente. In diesem Fall wurde die ökonomische Realität eines Bergbauern komplett nicht berücksichtigt. Es wird verkannt, dass ein Bergbauer im Durchschnitt ein tiefes Einkommen hat und im Normalfall in einer Randregion lebt, wo es nur begrenzt andere Erwerbsmöglichkeiten gibt.

Wir fordern daher dringend eine Anpassung, welche nicht nur die Realitäten in Städten berücksichtigt, sondern auch auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung Rücksicht nimmt. Für diese Anpassung müssen Faktoren wie das Ausbildungsniveau, das Alter, Jahre im Beruf, der

jeweilige Wirtschaftszweig und der geografische Wohnort mitberücksichtigt werden und entsprechend höhere Prozentsätze für die Berechnung des zumutbaren Einkommens angewandt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat



Peter Keller
Nationalrat